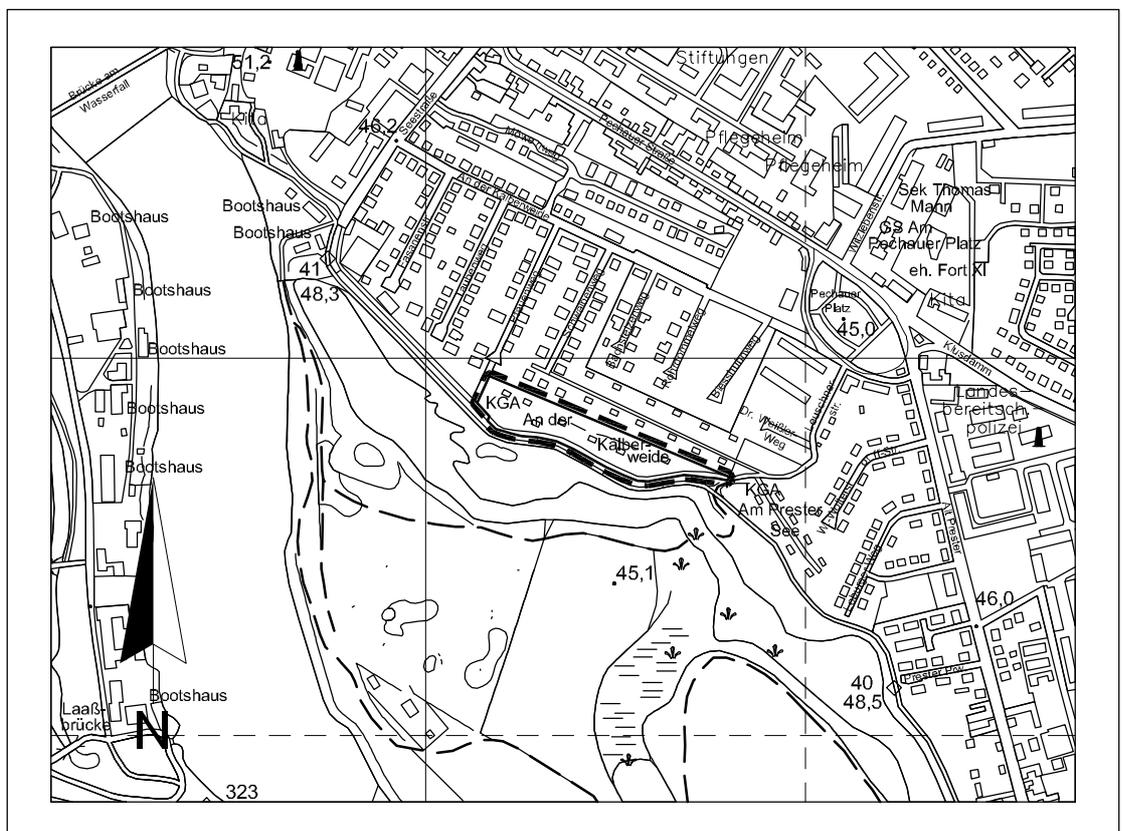


## Behandlung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 263-1

Am Elbdeich

Stand: August 2008



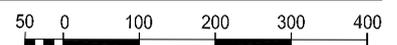
Planverfasser:

Büro f. Stadt-, Regional- u. Dorfplanung

Dipl. Ing. J. Funke

Abendstraße 14a

39 167 Irxleben



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 08/2008

**Anregungen und Hinweise Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 263-1 "Am Elbdeich" – Landeshauptstadt Magdeburg  
im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit**

Nr.	Bürger	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1	Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V.	30.03.2007	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Ziele des Bebauungsplanes für eine bestandsorientierte Nutzung und Verhinderung einer Nutzungsänderung zum dauerhaften Wohnen werden unterstützt.</li> <li>– Bezüglich der Carports und Stellplätze wird die alternative Variante mit Ausschluss von Carports und Stellplätzen unter Punkt 12 des Bebauungsplanes befürwortet. Des Weiteren sollte geprüft werden, ob der Bau der bereits vorhandenen Unterstellmöglichkeiten für PKW ordnungsmäßig erfolgte und ob eine Einigung mit den Besitzern zum Rückbau in Betracht kommt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>– Die alternative Variante aus der frühzeitigen Beteiligung, die beinhaltet, dass zwar Zufahrten zu den Grundstücken möglich sein sollen, nicht aber das Abstellen von Pkw auf dem Grundstück, wurde inzwischen verworfen, da hierdurch begründete Befürchtungen bestehen, dass der Zufahrtsweg noch stärker als bisher durch abgestellte Fahrzeuge blockiert wird und hierdurch der Deichfuß in Mitleidenschaft gezogen wird. Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft hat daher dieser Variante nicht zugestimmt, sondern gefordert, dass bei Ermöglichung einer Zufahrt, die Pkw auf den Grundstücken abzustellen sind. Dies entspricht auch der bestehenden genehmigten Situation. Im Falle des Widerrufs der Genehmigung bestehen zwei Varianten, der generelle Ausschluss von Zufahrten oder der Ausbau des Weges entsprechend den Forderungen des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
1.2	NABU Kreisverband Magdeburg Schleiufer 18a 39104 Magdeburg	18.04.2007	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Plangebiet "Am Elbdeich" in Cracau wird schon seit Jahren in der heutigen Form für Wochenendgrundstücke genutzt. Der vorliegende Bebauungsplan soll den Ist-Zustand der Nutzung festschreiben und den Grad der Versiegelung hinter dem Deich begrenzen. Das findet grundsätzlich die Zustimmung aus der Sicht des Naturschutzes. Eine Steigerung der Artenvielfalt wird dadurch nicht erreicht, ist aber bei Kulturland auch nicht das Ziel. Ergänzende Vorschläge oder Forderungen erhebt der NABU nicht.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
1.3	Olaf Albers Hanns-Eisler-Platz 2 39128 Magdeburg	19.04.2007	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Im Rahmen der Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan Nr.263-1 Am Elbdeich erhebt Herr Albers im Namen der Vereinsmitglieder Einspruch gegen eine Variante des Vorentwurfs. Es handelt sich um die Variante, welche ein Verbot des Abstellens der PKW's auf den Gartengrundstücken vorsieht.</li> <li>– Die Bungalowsiedlung besteht seit über 30 Jahren. Seitdem werden die betreffenden 13 Grundstücke mit dem PKW befahren. Die Vorstellung der Stadt ist, dass mit dem Verbot des Befahrens des Zufahrtsweges zu den Grundstücken eventuelles Dauerwohnen vermieden werden kann. Sicherlich ist es der Stadt nicht erst seit dem</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Befahrung der Grundstücke mit dem Pkw verursachte in den letzten Jahrzehnten regelmäßig eine Zerfahrung des Fußes des Elbdeiches durch ausweichende Fahrzeuge, die die Deichsicherheit nicht unerheblich gefährdet, zumindest aber einen erhöhten Unterhaltungsaufwand am Elbdeich verursachte. Neben den Belangen der Verhinderung ungenehmigter Wohnnutzungen ist es vor allem die Deichsicherheit, die die Variante des generellen Ausschlusses der Zufahrt von Kraftfahrzeugen zum Wochenendhausgebiet als erwägenswert erscheinen lässt. Grundsätzlich wurde im Bebauungsplan festgelegt, dass bestehende Rechte durch den</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich

			<p>Jahrhunderthochwasser 2002 bekannt, dass die Pachtgrundstücke im Hochwassergefahrengelände liegen. Die Pächter sind fast jedes Jahr vom Hochwasser betroffen und können die Gärten zu diesen Zeiten nicht nutzen, geschweige denn dort ständig wohnen. Dem Liegenschaftsamt liegt seit dem 10.11.04 ein Gutachten vor, wo im Pkt.2.1 die Beeinträchtigung durch Draingwasser bei hohem Wasserstand der Elbe bestätigt wird.</p> <p>Seit dem 17.05.2004 liegt dem Liegenschaftsamt ein Antrag des Vereins zum Kauf der Grundstücke vor (seit 3 Jahren Bearbeitungszeit).</p> <p>Daraufhin erfolgte am 13.09.2004 ein Ortstermin mit dem Liegenschaftsamt, dem Bauordnungsamt dem Stadtplanungsamt und dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft. Um ein Wegerecht zu erreichen, wurden dem Verein mehrere Auflagen erteilt. Diese wurden sofort, auf Kosten der Pächter, erfüllt. Nach einer Information durch Frau Willboldt wurde das Wegerecht erteilt.</p> <p>Für die Pächter ist es unfassbar, dass seit 3 Jahren der Antragstellung keine Entscheidung durch die Stadt Magdeburg getroffen wurde. Verwunderlich ist es, dass jetzt mit dem Wassergesetz aus dem Jahr 2006 erneut Gründe gesucht werden, um einen Kauf nicht zu ermöglichen.</p> <p>– Bei den weiteren Entscheidungen betreffs der Kaufantrages bittet Herr Albers, ihn als Interessenvertreter des Vereins Am Elbdeich e.V. mit einzubeziehen.</p>	<p>Bebauungsplan gewahrt bleiben, insofern wird die bestehende Genehmigung des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, die auf dem Plan einschließlich der Nebenbedingungen als Hinweis aufgeführt ist, nicht berührt. Diese Genehmigung ist jedoch widerruflich. Für den Fall des Widerrufs wurden zwei Varianten der Erschließung festgesetzt.</p> <p><u>Variante 1</u> Zufahrt zu den Grundstücken und Stellplätzen auf den Grundstücken wird auch weiterhin gewährleistet erforderliche Maßnahmen: Ausbau der Zuwegung gemäß der textlichen Festsetzungen §7</p> <p><u>Variante 2</u> vollständige Sperrung des Weges, Zufahrt nur mit Sondergenehmigung z.B. für Bauarbeiten, Schließen der Zufahrten erforderliche Maßnahmen: keine vor jeder Erteilung einer Sondergenehmigung müsste eine Begehung stattfinden und eine Endabnahme des Wegezustandes nach Ablauf des Sondergenehmigungszeitraumes</p> <p>Eine 3.Variante, die kein Parken auf dem Grundstück zulässt, aber eine Zufahrt garantiert, wurde verworfen, da der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft ein Parken auf dem Weg befürchtet, was durch ausweichende Fahrzeuge eine Beschädigung des Deichfußes verursachen könnte.</p> <p>– Die angeführten Anregungen zum Verfahren des Verkaufes betreffen nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes.</p>	
1.4	Verband der Gartenfreunde Magdeburg e.V.	07.02.2008	– keine Bedenken	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.5	Ergebnisprotokoll des Abstimmungstermines mit dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft und den Anliegern		<p>– Mit dieser Gesprächsrunde wird, nach Abschluss der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der betroffenen Behörden und Bürger, dem von den Bungalowvereinsvorsitzenden auf der Bürgerversammlung und im Schreiben vom 10. 05.07 an den Beigeordneten geäußerten Wunsch nachgekommen, zusammen über Maßnahmen zu sprechen, die unmittelbare Auswirkungen für die Bungalowgemeinschaft mit sich bringen könnten.</p> <p>– Forderung des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW): Sicherung des Deichschutzstreifens (Deichfuß) mittels Hochbord und Befestigung des Weges.</p> <p>– Die Kosten für diese Maßnahmen betragen gemäß einer groben Kostenschätzung: Minimalvariante (60.000 EUR): Bei einer Streckenlänge von 320 m und einem Querschnitt von</p>	<p>– Die Forderungen des Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft wurden zum Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes soweit eine neue Genehmigung für den Erschließungsweg erforderlich wird.</p>	kein Beschluss erforderlich

			<p>4,0 m mit einer Ausbaubreite von 3,0 m geschottert mit Hochbord ohne Wendehammer unter Nutzung des vorhandenen Oberbaus.</p> <p>Vollausbau (130.000 EUR) : Bei einer Streckenlänge von 320 in und einem Querschnitt von 4,0 m mit einer Ausbaubreite von 3,0 m Betonstein mit Hochbord, Wendehammer und Begegnungsbuchten</p> <p>Nur bei einem vollständigen Ausschluss des Befahrens mit Autos sei ein Verzicht der Sicherung des Deichfußes denkbar. Der LHW würde einer Sicherung und Befestigung des Weges aus Gründen des vorsorglichen Deichschutzes und der Deichwehr den Vorzug geben, kann sich aber finanziell nicht beteiligen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Von Vertretern des Vereins erfolgte der Hinweis auf Grundstücke außerhalb des B-Planes, die auch auf diesen Weg angewiesen sind. Wenn der Weg auf Kosten' der Anlieger ausgebaut werden sollte, sind diese auch zu beteiligen. Eine Übernahme von Kosten für den Wegeausbau wird ausgeschlossen, wenn das Parken nur noch außerhalb des eigenen Grundstückes möglich sein wird, wie es der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr vorsieht.</li> <li>- Den Vereinsvorsitzenden wird der Grund der langen Verfahrensdauer, seit dem die Pächter einen Kaufantrag gestellt haben, erläutert: Neben den zwingend einzuhaltenden Terminvorgaben zu den einzelnen Ausschüssen und notwendigen Stadtratsbeschlüssen muss zwischen dem reinen Kaufverfahren und dem durch den Finanz- und Grundstücksausschuss geforderten vorherigen Bebauungsplan für die Grundstücke unterschieden werden. Das Bebauungsplanverfahren dient nicht zuletzt dazu, dass die Kaufwilligen Klarheit über die Nutzungsmöglichkeiten ihrer (Pacht-)Grundstücke erlangen.</li> <li>- Bei dem Bebauungsplanverfahren stellte sich schon mit der Aufstellung des Bebauungsplanes das Problem der Nähe der Grundstücke und der Erschließungsstraße zu der Deichanlage. Die Entfernungen sowohl der Hochbauten als auch der Straße unterschreiten die im Wassergesetz Sachsen Anhalt seit Anfang letzten Jahres geforderten Mindestabstände.</li> <li>- Eine Abfrage bei der Oberen Wasserbehörde brachte keine eindeutige Positionierung der zuständigen Behörde zur Festsetzung Wochenendhausnutzung. Eine Nutzung für Einfamilienhäuser, wie es eine Untersuchungsvariante vorsah, wurde abgelehnt. Es erfolgte eine Abwägung innerhalb der Verwaltung, ob unter dieser Voraussetzung - der nicht eindeutigen Positionierung sondern des Vorbehalts der</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dieser Anregung der Vertreter des Vereins wurde gefolgt und diese Grundstücke in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen. Ein Parken außerhalb des Grundstückes bei Erhaltung der Zufahrtsmöglichkeit ist nicht mit den Belangen des Deichschutzes vereinbar.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	
--	--	--	---	--	--

			<p>Einzelfallprüfung - überhaupt das Bebauungsplanverfahren fortgesetzt werden könne. Hier setzte sich die Ansicht durch, dass zumindest eine Träger-, Behörden- und Bürgerbeteiligung auf Grundlage eines Vorentwurfes erfolgen sollte.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es war vorgesehen, mit zwei Varianten des Bebauungsplanvorentwurfes in die Öffentlichkeit zu gehen, um nach Abwägung aller durch die Bürger, Behörden und Träger öffentlicher Belange benannten Vor- und Nachteile einen Entwurf zu erarbeiten. Die beiden Varianten hätten sich nur hinsichtlich der Parkmöglichkeiten der Pkw's unterschieden. Während Variante 1 den Ist-Zustand mit Parken auf den eigenen Grundstücken wiedergibt, lässt Variante 2 ein Abstellen der Autos nur auf dem anliegenden Großparkplatz zu. In den Ausschüssen Umwelt und Energie sowie Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr wurde festgelegt, nur noch Variante 2 weiter zu verfolgen.</li> <li>- Weiteres Vorgehen: Innerhalb des Bungalowvereins wird geklärt, inwieweit eine Übernahme der Kosten in Frage kommt und dies dem Stadtplanungsamt schriftlich mitgeteilt. Das Planungsbüro läutert die Möglichkeit der Verwirklichung der Minimalvariante um Kostensicherheit zu erlangen. Hierzu erfolgt auch eine Abfrage bei FB 23 (ehem. Liegenschaftsamt) zu Übernahme/Beteiligung der Kosten. Im Entwurf wird der Geltungsbereich nach Osten um die vom Deichfußweg erschlossenen Grundstücke erweitert. Die Wegesicherung und die damit verbundene Kostenproblematik (und Autoabstellsituation) wird Teil des Entwurfes.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die bisherige Beschlusslage, nur Variante 2 zu verfolgen, bedarf der Korrektur. Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft stimmt dieser Variante nicht zu. Eine Zustimmung ist jedoch erforderlich, da eine Ausnahmegenehmigung des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft für die Zuwegung notwendig ist.</li> <li>- Die nebenstehenden Ergebnisse wurden in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet. Da eine verbindliche Kostenübernahme durch den Bungalowverein an Verkaufsvertragsbedingungen geknüpft werden, wurden beide Varianten zum Gegenstand des Entwurfes des Bebauungsplanes. Bestehende Rechte werden hiervon nicht berührt.</li> </ul>	
			<p>Schreiben Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft vom 04.07.2007 zum vorstehenden Ergebnisprotokoll</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das vorgelegte Protokoll enthält nicht alle Aussagen, welche von Herrn Günther in der Beratung wieder gegeben wurden. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass durch den LHW die Durchsetzung eines Fahrverbotes im Bereich bzw. ein Parken ausschließlich außerhalb des Deichbereiches auf einem Großparkplatz als nicht durchsetzbar angesehen wird. Begründet wird dies mit Ent- und Beladefunktionen die erlaubt sein und bei jeder Anfahrt zur Anwendung kommen werden. Eine sinnvolle Durchsetzung ist damit nicht möglich. Durch den LHW wird daher die Variante 2 wegen fehlender Durchsetzbarkeit und Zielführung abgelehnt. Die Zustimmung zum Protokoll gilt nur mit diesem Schreiben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Festsetzungen des Bebauungsplanes setzen fest, dass soweit ein Ausbau des Weges nicht erfolgt, keine Zufahrt zum Be- und Entladen zugelassen wird und der Weg nur mit Sondergenehmigung befahrbar wird. Die diesbezügliche Anregung wurde im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes berücksichtigt.</li> </ul>	

### Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 263-1 "Am Elbdeich" – Landeshauptstadt Magdeburg

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1	Landesverwaltungsamt	16.04.2007	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr: Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus fachlicher Sicht in Bezug auf die Belange des Referates 307 keine Einwände entgegen.</li> <li>- Obere Landesplanungsbehörde: Landesplanerische Feststellung: Die obere Landesplanungsbehörde stellt unter Bezug auf §13 (2) Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt fest, dass der Bebauungsplan "Am Elbdeich" der Stadt Magdeburg nicht raumbedeutsam ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.</li> <li>- Obere Abfallbehörde: Belange der Abfallwirtschaftsplanung, d. h. in Aufstellung befindliche Abfallwirtschaftspläne einschließlich geplanter konkreter Abfallentsorgungsanlagen werden vom Vorentwurf des Bebauungsplanes nicht berührt.</li> <li>- Abfallwirtschaftliche Belange: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 263-1 Am Elbdeich" der Landeshauptstadt Magdeburg (Stand: November 2006) befinden sich keine betriebenen bzw. in Stilllegung befindliche Deponien, die der Zuständigkeit der oberen Abfallbehörde unterfallen.</li> <li>- Obere Immissionsschutzbehörde: Zum Planentwurf bestehen keine Bedenken in Bezug auf die vom Zuständigkeitsbereich erfassten immissionsschutzrechtlichen Belange. Im Geltungsbereich und in der Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind, für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist.</li> <li>- Obere Behörde für Wasserwirtschaft: Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser- werden nicht berührt. Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass wie schon beschrieben die Belange des Hochwasserschutzes und des Deichschutzes gemäß §134 WG LSA zu beachten sind und von großer Relevanz sind.</li> <li>- Obere Behörde für Abwasser: Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus Sicht der oberen Wasserbehörde, Referatsbereich 405.b - Kommunalabwasser - keine grundsätzlichen Einwände gegen die Aufstellung des Planes.</li> <li>- Für die Schmutzwasserentsorgung ist der zentrale</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich

			<p>Anschluss an die vorhandenen Abwasseranlagen der AGM/SWM vorhanden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Möglichkeiten zur Versickerung, entsprechend den Vorgaben des Erlass des MLU vom 23.05.2001 zur Niederschlagsentwässerung im Trennsystem wurden wegen der ungünstigen Durchlässigkeiten nicht empfohlen, ein Abfluss des Niederschlagswassers in die vorhandene städtische Mischkanalisation ist aber auch nicht vorgesehen . Es wird eine dezentrale Regenwassernutzung vorgegeben. Für die Verkehrsflächen ist die Beibehaltung der vorhandenen durchlässigen Materialien vorgesehen. Hier hat sich offensichtlich die Versickerung von Niederschlagswasser auch bei ungünstigen Durchlässigkeiten praxisbewährt. Damit wird o.g. Erlass entsprochen.</li> <li>- Obere Naturschutzbehörde: Vom Vorentwurf des Bebauungsplanes werden keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die untere Naturschutzbehörde der Stadt Magdeburg, auf deren Stellungnahme hiermit verwiesen wird.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Gegebenenfalls ist für die Privatgrundstücke eine Niederschlagswasserbewirtschaftung durch Zisternen vorzusehen, falls eine Versickerung nicht möglich ist. Ein Anschluss an die Mischwasserkanalisation ist nicht vorgesehen.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	
		04.03.2008	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307): Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen.</li> <li>- Obere Landesplanungsbehörde (Referat 309): Die obere Landesplanungsbehörde (Referat 309) stellt fest, dass der Bebauungsplan Nr. 263-1 "Am Elbdeich" der Landeshauptstadt Magdeburg nicht raumbedeutsam ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.(Verweise auf die landesplanerische Feststellung vom 29.03.2007)</li> <li>- Obere Abfallbehörde (Referat 401): Die im Rahmen der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 263-1 Am Elbdeich der Landeshauptstadt Magdeburg (Stand: November 2006) abgegebene Stellungnahme bleibt bestehen.</li> <li>- Obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402): Zum Planentwurf bestehen keine Bedenken in Bezug auf die vom Zuständigkeitsbereich erfassten immissionsschutzrechtlichen Belange. Im Geltungsbereich und in der Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind, für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist.</li> <li>- Obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404): Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser- werden nicht berührt. Ein Hinweis entsprechend WG LSA wird nochmals als wichtig erachtet, obwohl bereits im BP auf die</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Die im Rahmen des Vorentwurfes abgegebene Stellungnahme wurde vorstehend in die Abwägung eingestellt.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	

			<p>Belange eingegangen wurde.          Gemäß §133 Abs.1 WG LSA ist jede Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzung), außer zum Zweck der Deichunterhaltung durch den dazu Verpflichteten, verboten. Des Weiteren sind gemäß §134 Abs.1 Satz 1 WG LSA Maßnahmen, die die Deichunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder die Sicherheit des Deiches beeinträchtigen könnten, verboten.          Der Deichverteidigungsweg von 5m ausgehend vom Deichfuß ist freizuhalten, ein Abstellen von Fahrzeugen ist nicht zulässig, auch nicht für kurze Zeit, keine fest installierten Zäune, Pfeiler Mauern oder Anpflanzungen in diesem Bereich.          Gemäß §134 Abs.2 WG LSA dürfen Anlagen der Ver- und Entsorgung, der Be- und Entwässerung sowie Anlagen des Verkehrs in einer Entfernung bis zu 10 m, und sonstige Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 50 m, ausgehend von der jeweiligen wasser- und landseitigen Grenze des Deiches(nach den 5m Deichverteidigungsweg), nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Von diesem Benutzungsverbot kann die Wasserbehörde gemäß § 134 Abs. 3 WG LSA Ausnahmen zulassen, wenn die Sicherheit des Deiches gewährleistet bleibt und wenn das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde. Mit dem zur Deichunterhaltung Verpflichteten ist Einvernehmen herzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Obere Behörde für Abwasser (Referat 405): Die abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes, Ref. 405 werden nicht berührt.</li> <li>- Obere Naturschutzbehörde (Referat 407): Vom Entwurf des Bebauungsplanes wird kein bestehendes bzw. geplantes Naturschutzgebiet berührt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die untere Naturschutzbehörde der Stadt Magdeburg, auf deren Stellungnahme hiermit verwiesen wird.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für das Plangebiet liegt eine Genehmigung nach §134 Abs.3 WG LSA und eine Nutzungsvereinbarung zwischen dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft und der Landeshauptstadt Magdeburg vor. Die Hinweise auf die gesetzlichen Regelungen sind in ausreichendem Umfang auf der Planzeichnung und in der Begründung vermerkt.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg wurde am Planverfahren beteiligt.</li> </ul>	
2.2	Regionale Planungsgemeinschaft	17.04.2007	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gem. REP MD (Pkt. 5.2.15) übernimmt Magdeburg zentralörtliche Funktion als Oberzentrum und kann daher nicht nur Flächen für den Eigenbedarf, sondern auch darüber hinaus festlegen.</li> <li>- Südlich an das Plangebiet des Vorhabens grenzt das Vorranggebiet für den Hochwasserschutz Nr. 1 "die Flächen zwischen den Uferlinien der Gewässer und Hochwasserdeichen oder den Hochufern sowie die Ausuferungs- und Retentionsflächen der Fließgewässer Elbe, Elbumflut [ ... ]" an (LEP-LSA Pkt. 3.3.3 Nr. 1, REP MD Pkt. 5.3.3.3). Die festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Hinweis war bereits in der Begründung des Bebauungsplanes vermerkt.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich

			<p>Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten (LEP-LSA Pkt. 3.3.3, REP MD Pkt. 5.3.3.2).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Ausweisung bzw. Beschreibung von hochwasserüberschwemmungsgefährdeten Gebieten gem. §31c Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes) in Raumordnungsplänen wird eine zukünftige Aufgabe der Raumordnung werden. Hochwasserüberschwemmungsgefährdete Gebiete existieren in Bereichen, in denen ein möglicher Deichbruch bzw. das Versagen sonstiger technischer Hochwasserschutzanlagen zu Überschwemmungen führen würde. Deshalb ist es bereits zu diesem Zeitpunkt geboten, darauf hinzuweisen, dass sich die Fläche des Vorhabens möglicherweise in einem hochwassergefährdeten Gebiet befindet, da sich die Lage des Vorhabens unmittelbar an das Vorranggebiet anschließt. Das Gefährdungspotential ist durch die unmittelbare Lage am Elbdeich gegeben und das Risikopotential ist durch eine Nutzung als Wohnstandort an Wochenenden ebenfalls vorhanden.</li> <li>- Das Vorhaben sieht eine Festsetzung des Gebietes als Sondergebiet für Wochenendhäuser vor. Damit ist eine temporäre Nutzung verbunden. Das Vorhaben ist daher mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der auf gesetzlicher Grundlage geforderte Hinweis auf die Lage in bei Deichbruch gefährdeten Flächen wurde auf dem Plan vermerkt.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	
2.3	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	19.02.2008	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Aus dem betroffenen Bereich sind keine archäologischen Denkmale bekannt.</li> <li>- Es wird gebeten, die bauausführenden Betriebe auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". In dieser Zeit wird dann entschieden, ob eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie erforderlich ist.</li> <li>- Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen keine Bedenken.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Die gegebenen Hinweise betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren. Sie sind Bestandteil gesetzlicher Regelungen und bedürfen somit keiner zusätzlicher Hinweise oder Festsetzungen.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
2.4	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH	21.03.2007	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gegen die Maßnahme wird kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlage oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz befinden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
2.5	Vattenfall Europe Transmission GmbH	03.04.2007	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine Anlagen der Vattenfall Europe Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich

2.6	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	22.03.2007	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es wird mitgeteilt, dass das Vorhaben weder die vorhandenen Anlagen noch die zurzeit laufenden Planungen der VNG berührt. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</li> <li>- Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.</li> <li>- Die VNG ist ein überregionales Ferngasunternehmen. Bezüglich Leitungen und Anlagen regionaler und / oder örtlicher Gasversorgungsunternehmen wird gebeten, sich unmittelbar mit dem zuständigen Leitungsbetreiber in Verbindung zu setzen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Eine Erweiterung des Geltungsbereiches ist nicht vorgesehen.</li> <li>- Das örtliche Gasversorgungsunternehmen wurde im Verfahren beteiligt.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
2.7	Landesamt für Geologie und Bergwesen	20.02.2008	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das LAGB plant bzw. unterhält im Planungsbereich keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen.</li> <li>- Ingenieurgeologische, hydrogeologische sowie bodenkundliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.</li> <li>- Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
2.8	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	04.04.2007	<ul style="list-style-type: none"> <li>- In der Vergangenheit hat im Planungsbereich die Benutzung des Weges parallel des Elbdeiches immer wieder zu Beschädigungen des Deichfußes durch Befahrung geführt. Diese Beschädigung führt zu einer Reduzierung des Hochwasserschutzniveaus und damit zu einer Erhöhung des Gefährdungspotentials für den gesamten ostelbischen Raum bei Hochwasser. Durch die vorgesehene Verbreiterung des Weges wird dieser Umstand nicht verändert. Bei Gegenverkehr wird weiterhin in den Deichfuß ausgewichen und dieser damit geschädigt. Es ist zu erwarten, dass der verbreiterte Weg als Parkmöglichkeit genutzt wird. Das Parken wird durch Nutzung und Befahren des Deichfußes erfolgen. Beispielhaft ist zu benennen der Abschnitt des Elbdeiches in Schönebeck-Grünwalde von Deich-km 29,1 - 30,1. Zur Vermeidung der Schäden ist ein Hochbord mit 20cm Überhöhung erforderlich. Dieser Bord ist nach jeweils 2m mit einer 5cm Breiten Lücke zu versehen, welche der erforderlichen Drängewasserableitung dient. Die Anpassung der Lückenausbildung je nach Bordlänge ist in Abstimmung möglich. Für die Straße wird eine Befestigung mit Unni-2N-Pflaster (oder gleichwertig) als Rasensteinausführung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Hinweise wurden als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen (§7). Sie betreffen die Ausführung der Erschließungsanlagen. Soweit eine dauerhafte Befahrbarkeit des Weges durch die Anlieger im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes neu begründet wird, ist der Weg unter Berücksichtigung der berechtigten Hinweise des Landesbetriebes auszubauen.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich

			<p>vorgeschlagen. Diese gewährleistet die erforderliche Tragfähigkeit auch bei künftig erforderlichen Deichverteidigungsmaßnahmen und bei Berücksichtigung der erforderlichen Durchlässigkeit. In Verbindung mit dem Bord werden Schäden am Deich verhindert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausbaunahmen des Deiches sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich und vorgesehen.</li> <li>- Bei Berücksichtigung der Hinweise bestehen seitens des Flussbereich Schönebeck keine Einwände gegen die vorgesehene Planung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	
		14.02.2008	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Da aus dem Plan keine neuen Erkenntnisse gewonnen werden können, behalten die getroffenen Aussagen (die Stellungnahme zum Sachverhalt vom 04.04.2007, Ergebnisprotokoll vom 12.06.2007, Widerspruch zum Protokoll vom 04.07.2007) ihre Gültigkeit.</li> <li>- Hinweise: Anlagen der Ver- und Entsorgung, der Be- und Entwässerung sowie Anlagen des Verkehrs dürfen in einer Entfernung bis zu 10m, ausgehend von der jeweiligen wasser- und landseitigen Grenze des Deiches, nicht errichtet oder wesentlich geändert werden; für sonstige Anlagen jeder Art gilt eine Entfernung bis zu 50m. Gemäß WG LSA §134(3) kann die zuständige Wasserbehörde Ausnahmen genehmigen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die im Rahmen des Vorentwurfes abgegebene Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt. Die Abwägung zum Ergebnisprotokoll und Widerspruch zum Protokoll sind unter Punkt 1.5. der Abwägung aufgeführt.</li> <li>- Die Hinweise waren in der Begründung zum Bebauungsplan bereits vermerkt.</li> </ul>	
2.9	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH	03.02.2008	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Einwände</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
2.10	Städtische Werke Magdeburg GmbH	18.04.2007	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gasversorgung: Im gekennzeichneten B-Plangebiet befinden sich keine Anlagen der Gasversorgung. Investive Baumaßnahmen seitens der Gasversorgung sind vorerst nicht geplant.</li> <li>- Wasserversorgung: Die vorhandenen Wochenendgrundstücke des B-Plangebietes werden über eine Anschlussleitung 63 PE mit Anschluss am Leitungsendpunkt der VW OD 110 PE im Schwalbenweg versorgt. Die Verbrauchsmessung erfolgt über einen Wasserzählerschacht an der Grundstücksgrenze, der gleichzeitig auch die Leistungsgrenze zwischen der SWM Magdeburg und der Kundenanlage darstellt. Die Wasserentnahme beschränkt sich ausschließlich auf den Sanitär- und Trinkwasserbedarf.</li> <li>- Eine Löschwasserversorgung ist im B-Plangebiet nicht vorhanden und auch seitens der SWM Magdeburg nicht vorgesehen. Die Entnahme aus dem öffentlichen Netz zu Löschwasserzwecken ist lediglich aus dem Endhydranten der VW OD 110 PE im Schwalbenweg möglich.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise wurden bereits im Rahmen der Entwurfsbearbeitung in der Begründung ergänzt.</li> <li>- Gemäß DVGW Arbeitsblatt W405 ist für Wochenendhausgebiete für die mittlere Gefahr der Brandausbreitung ein Grundschutz von 48m<sup>3</sup>/h über eine Zeit von 2 Stunden bereitzuhalten. Die Löschwasserentnahmestelle sollte nicht mehr als 300 Meter vom entferntesten Brandort Abstand haben. Der Grundschutz ist damit nur im westlichen Plangebiet gesichert. Die Bereitstellung des Grundschutzes für den östlichen Teil des</li> </ul>	Den Anregungen wurde gefolgt.

			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Elektroversorgung: Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben, sofern die nachfolgenden Hinweise berücksichtigt werden. Es wird darum gebeten, dass in die Begründung Punkt 7.1.2 Ver- und Entsorgung Folgendes aufgenommen wird: Der Netzbetreiber der Elektrizitätsversorgung ist die SWM Netze GmbH, das Gebiet ist elektrotechnisch nicht öffentlich erschlossen. Die derzeitige Versorgung besteht aus einem privaten Versorgungsnetz, über dessen Vorhandensein oder Beschaffenheit keine Aussagen gemacht werden können und für welches die SWM Netze GmbH auch nicht zuständig sind.</li> <li>- Wärmeversorgung und Info-Anlagen: Im B-Plangebiet befinden sich keine Wärmeversorgungs- und Info-Anlagen der SWM Magdeburg. Investive Baumaßnahmen sind nicht geplant.</li> <li>- Abwasserentsorgung: Die Aussagen zur Regenwasserabführung im Plangebiet (Punkt 5.2) werden inhaltlich bestätigt.</li> <li>- Im Punkt 7.1.2 Ver- und Entsorgung bedarf der letzte Absatz einer kompletten Überarbeitung dahingehend: Die öffentlich-rechtlichen Pflichten der Abwasserbeseitigung nimmt die Landeshauptstadt Magdeburg wahr. Ein Anschluss des Plangebietes sowohl an eine zentrale Regenwasserableitung als auch an die zentrale Schmutzwasserkanalisation ist nicht vorgesehen. Da auch final eine Ablösung von abflusslosen Sammelgruben nicht geplant ist, wird der Bau und temporäre Betrieb von abflusslosen Sammelgruben nicht sanktioniert.</li> <li>- Allgemeine Hinweise: In der weiteren B-Planbearbeitung sind die Hinweise zu berücksichtigen. Der rechtsverbindliche Leitungsbestand der SWM Magdeburg kann im Bereich TS-G (Technische Dokumentation) abgefordert werden.</li> </ul>	<p>Plangebietes ist im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Hinweise wurden in die Begründung Punkt 7.1.2. gemäß der Anregungen der SWM aufgenommen.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Anregung wurde berücksichtigt und die Ausführungen der Begründung hierzu gemäß der Stellungnahme der SWM geändert.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	
		07.03.2008	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gasversorgung: keine Einwände, im unmittelbaren Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen der Gasversorgung Bei Bedarf wäre jedoch eine Netzerweiterung über eine neue innere Erschließung aus dem unmittelbar angrenzenden ND-Gasnetz (40 mbar) jederzeit möglich. Anbindungsmöglichkeiten wären in der Leuschner Straße bzw. im Pfauenweg gegeben.</li> <li>- Wasserversorgung: Die Stellungnahme vom 18.04.2007 ist in den Textteil des Bebauungsplanes eingeflossen. Diese Aussagen sind weiterhin gültig.</li> <li>- Elektroversorgung im Namen und im Auftrag der</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	

			<p>SWIM Netze GmbH: keine Einwände</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Infoanlagen/Wärmeversorgung: die Stellungnahme vom 18.04.2007 behält Gültigkeit</li> <li>- Abwasserentsorgung (im Namen und im Auftrag der AGM mbH): Die Aussagen zur Regen- und Schmutzwasserentsorgung im Plangebiet (Punkt 7.1.2) werden inhaltlich bestätigt. Kein Anschluss des Plangebietes an die Schmutzwasserkanalisation vorgesehen. Keine Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben möglich.</li> <li>- Allgemeine Hinweise siehe Stellungnahme vom 18.04.2007.</li> <li>- Anmerkung: Die richtige Bezeichnung unseres Unternehmens lautet Städtische Werke Magdeburg GmbH und nicht wie im Textteil des B-Planes mehrfach ausgeführt "Stadtwerke"</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die im Rahmen des Vorentwurfes abgegebene Stellungnahme wurde vorstehend in die Abwägung eingestellt.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Die im Rahmen des Vorentwurfes abgegebene Stellungnahme wurde vorstehend in die Abwägung eingestellt.</li> <li>- Die Bezeichnung wird in der Begründung korrigiert.</li> </ul>	
2.11	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	04.02.2008	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</li> <li>- Es wird darauf hingewiesen, dass in der vorliegenden Planzeichnung die Flurstücksgrenzen entweder gar nicht oder nur schwer von den übrigen planerischen Darstellungen zu unterscheiden sind. Des Weiteren ist auf der Planzeichnung der Inhalt der aktuellen Liegenschaftskarte nicht vollständig dargestellt. So sind in der Liegenschaftskarte vorhandene Gebäude im Plan nicht aufgeführt. Auch wenn beispielsweise der Abriss dieser Gebäude geplant ist, sollten sie im Plan mit dargestellt werden. Eine besondere Signatur der Gebäude mit Beschreibung in der Legende könnte über den geplanten Abriss informieren.</li> <li>- Weiterhin sind auf der Planunterlage im Bereich des Kartenbildes die folgenden Vermerke anzubringen: Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte 1:1000 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Gemeinde: Magdeburg, Stadt Gemarkung: Magdeburg Flur: 756 Stand der Planunterlage: ... Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt am: ... Aktenzeichen: ... Zum Stand der Planunterlage sind Monat und Jahr des verwendeten Auszuges aus der Liegenschaftskarte einzutragen.</li> <li>- Für den Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist eine Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung zu beantragen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Die Flurstücksgrenzen sind auf der Planzeichnung hinreichend erkennbar. Entsprechend der Zeichenvorschrift der Landeshauptstadt Magdeburg wurde auf die Darstellung der Lauben verzichtet. Sie gehören nicht zu den städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen und bedürfen somit keiner Darstellung in der Plangrundlage.</li> <li>- Die Vermerke zur Kartengrundlage wurden im erforderlichen Umfang ergänzt.</li> <li>- Die Vervielfältigung erfolgt ausschließlich für eigene, nicht gewerbliche Zwecke der Landeshauptstadt Magdeburg. Einer Genehmigung bedarf es hierzu nicht.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
2.12	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord	28.02.2008	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die betreffende Fläche wurde durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Hinweis hierzu war bereits auf dem Plan vermerkt.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich

			<p>Sachsen-Anhalt (KBD LSA) anhand vorliegender Unterlagen und Erkenntnisse überprüft. Aus dem vorliegenden Belastungskartenmaterial geht hervor, dass das Gebiet als Kampfmittelverdachtsfläche (Bombenabwurfgebiet) eingestuft ist. Sollten dort Tiefbauarbeiten und sonstige erdeingreifende Maßnahmen geplant oder durchgeführt werden, ist mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Daher ist meines Erachtens vor Beginn solcher Maßnahmen eine Überprüfung auf das Vorhandensein von Kampfmitteln in diesem Bereich notwendig.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Derzeit ist noch nicht abzusehen, ob und gegebenenfalls wann auf diesem Gelände Baumaßnahmen durchgeführt werden. Sofern konkrete Baumaßnahmen geplant werden, sollte erneut durch Sie bzw. die bauausführende Firma rechtzeitig, d. h. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn ein Antrag auf Kampfmittelüberprüfung in der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, Gefahrenabwehrbehörde, Sternstraße 12, 39104 Magdeburg unter der Angabe o. g. Aktenzeichens gestellt werden.</li> <li>- Aus verkehrlicher Sicht bestehen keine Einwände.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Hinweise betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	
2.13	Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb	25.02.2008	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei einer Anmeldung zur Abfallentsorgung durch die Nutzer sollte wie in der Begründung unter Pkt. 7.1.2 dargestellt, verfahren werden. Der zu errichtende Standplatz der Abfallbehälter am Ende der Leuschnerstraße ist im B-Plan einzuplanen und mit dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb abzustimmen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Standplatz befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die Abfallbehälter können am Abfalltag im Straßenseitenraum bereitgestellt werden. Hierfür ist ausreichend Platz vorhanden. Eine Aufnahme der Fläche in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes bedarf es hierfür nicht.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
2.14	Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe	12.02.2008	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht berührt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
2.15	Umweltamt	06.03.2008	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Untere Naturschutzbehörde: keine Hinweise oder Anregungen</li> <li>- Untere Immissionsschutzbehörde: keine Bedenken</li> <li>- Untere Wasserbehörde: Zustimmung zum Bebauungsplan</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
2.16	Untere Denkmal-schutzbehörde	16.03.2007	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach den bisherigen Feststellungen wurden im vorbezeichneten B-Plan-Gebiet keine Kulturdenkmale i.S. des Denkmalschutzgesetzes erkannt, so dass die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nicht zu berücksichtigen sind.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich